

**Geschäftsverteilungsplan  
des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes  
für das Geschäftsjahr 2019**

**I. Besetzung der Senate mit Berufsrichtern und Geschäftsbereich**

**1. Senat**

Vorsitzende/r: NN

Beisitzer/in: RiOVG Wilke,  
zugleich stellvertretender Vorsitzender  
Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen  
Ri'inOLG Dessau  
Ri'inVG Härtling

**Geschäftsbereich**

1	Waldrecht	04 40
2	Asylrecht-Dublin-Verfahren (alle Herkunftsländer) einschl. Eilverfahren	20 00 21 00
3	Raumordnung, Landesplanung ohne "Regionalplanung Windenergie", Bau-, Boden-, und Städtebauförderung einschl. Enteignung ohne Sanierungsausgleichsbeträge	09 00
3.1	Raumordnung, Landesplanung ohne "Regionalplanung Windenergie" (dafür ist der 5. Senat zuständig)	09 10
3.2	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht ohne Sanierungsausgleichsbeträge (dafür ist der 2. Senat zuständig)	09 20
3.3	Siedlungsrecht	09 30
3.3.1	Kleingartenrecht	09 32
3.4	Denkmalschutz	09 40

3.5	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
3.6	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z. B. Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
3.7	Recht der Außenwerbung, soweit nicht dem 4. Senat zugewiesen	09 90
4	Naturschutz, Landschaftsschutz einschl. Artenschutzrecht	10 23
5	Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22

## 2. Senat

Vorsitzende: Präs'inOVG Thomsen  
Beisitzer/in: Ri'inOVG Alves Ferreira,  
zugleich stellvertretende Vorsitzende  
RiSG Jensen mit 0,5 AKA bis zum 31.07.2019  
RiVG Gesche

### Geschäftsbereich

1	Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern (Asylsuchende aus dem Iran) einschl. Eilverfahren	18 10 18 20 19 10 19 20
2	Recht des öffentlichen Dienstes einschl. Soldatenrecht, Recht der Richter, Wehrpflichtrecht sowie Streitigkeiten nach den Gleichstellungsgesetzen des Bundes bzw. des Landes	13 00
2.1	Recht des Zivildienstes und des Bundesfreiwilligendienstes	13 52
2.2	Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
2.3	Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
3	Steuern und nachfolgend genannte Abgaben ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständiger Vereinigungen und ohne hochschulrechtliche Abgaben (dafür ist der 3. Senat zuständig)	11 00
3.1	Abwasserabgaben, Grundwasserentnahmeabgaben, Oberflächenwasserentnahmeabgabe	11 00
3.2	Steuern	11 10
3.2.1	Kommunale Steuern	11 11
3.2.2	Kirchensteuer	11 12
3.3	Benutzungsgebührenrecht einschl. Straßenreinigungs- und Abfallbeseitigungsgebühren	11 21
3.4	Sanierungsausgleichsbeträge	11 21
3.5	Beiträge	11 30

3.5.1	Erschließungsbeiträge einschl. Kostenerstattungsbeträge und Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (§§ 135a ff. BauGB)	11 31 09 70
3.5.2	Ausbau- und Anschlussbeiträge	11 32
3.5.3	Kur- und Tourismusabgabe (Fremdenverkehrsabgabe)	11 33
3.6	Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
3.7	Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem PACT-Gesetz	11 30
3.8	Bescheinigungen aufgrund abgaberechtlicher Vorschriften	11 60
3.9	Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen einschl. ihrer Gestaltung (mit Ausnahme der Abfallbeseitigung, dafür ist der 4. Senat zuständig)	11 70
4	Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
5	Recht der ehrenamtlichen Richter, insbesondere Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO	17 00

### 3. Senat

Vorsitzende: VRi'inOVG Voß-Güntge  
Beisitzer/in: Ri'inOVG Dr. Köster,  
zugleich stellvertretende Vorsitzende  
RiVG Dr. Willers

#### Geschäftsbereich

1	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
1.1	Schulrecht	02 10
1.1.1	Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen	02 11
1.1.2	Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
1.2	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtl. Abgaben	02 20
1.2.1	Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
1.2.2	Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
1.3	Wissenschaft und Kunst	02 30
1.4	Film- und Presserecht	02 40
1.5	Rundfunk- und Fernsehrecht (einschl. Rundfunkbeitrags- und Rundfunkgebührenbefreiung)	02 50
1.6	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
1.7	Sport	02 80
2	Numerus-clausus-Verfahren	03 00
2.1	Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10
2.2	Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
3	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Recht der freien Berufe	04 00
3.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Eich- und Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.1.1	Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien	04 11

3.1.2	Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen	04 12
3.1.3	Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Energiesicherungsgesetzes	04 13
3.1.4	Vergaberecht	04 14
3.1.5	Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
3.2	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
3.2.1	Gewerbeordnung	04 21
3.2.2	Handwerksrecht	04 22
3.2.3	Gaststättenrecht	04 23
3.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft	04 30
3.3.1	Agrarordnung	04 31
3.3.2	Weinrecht	04 32
3.4	Post- und Fernmelderecht	04 50
3.5	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (z. B. Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)	04 60
3.6	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
3.6.1	Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze	04 91
4	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
4.1	Lebensmittelrecht	05 41
4.2	Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
5	Wohnrecht	05 60
5.1	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschl. Mietpreisbindung	05 61
6	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
7	Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern (Asylsuchende aus Ländern, die nicht anderen Senaten zugewiesen sind) einschl. Eilverfahren	07 10 07 20 08 10 08 20

8	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) sowie Kriegsfolgenrecht (soweit nicht der 4. Senat zuständig)	15 00
8.1	Wohngeldrecht	15 10
8.2	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)	15 20
8.2.1	Schwerbehindertenrecht ohne Ersatzansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem Soldaten-Gleichbehandlungsgesetz bei Diskriminierungen wegen Behinderung (dafür ist der 2. Senat zuständig)	15 21
8.2.2	Kriegsopferfürsorgerecht	15 22
8.2.3	Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
8.2.4	Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
8.2.5	Unterhaltsvorschussrecht	15 25
8.2.6	Heizkostenzuschussrecht	15 26
8.2.7	Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
8.2.8	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	15 28
8.3	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
8.4	Kindergartenrecht, Heimrecht (einschl. Gebühren)	15 50
9	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht, Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
9.1	Parlamentsrecht	01 10
9.2	Europa-, Bundes- und Landtagswahlrecht	01 20
9.3	Parteienrecht	01 30
9.4	Kommunalrecht	01 40
9.4.1	Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeinde-Verbände /kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
9.4.2	Kommunalaufsichtsrecht	01 42
9.4.3	Kommunalwahlrecht	01 43
9.4.4	Finanzausgleich	01 44
9.5	Recht der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
9.5.1	Bestattungs- und Friedhofsrecht (einschl. Gebühren)	01 46

9.5.2	Sparkassenrecht	01 50
9.6	Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
9.7	Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ohne Wasser- und Bodenverbände (für diese ist der 4. Senat zuständig)	01 70
9.8	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
9.9	Stiftungsaufsicht	01 00
10	Justizverwaltungsrecht	17 10
11	Archivrecht	17 20
12	Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
13	Sonstiges	17 00

#### 4. Senat

Vorsitzender: VRiOVG Bruhn  
Beisitzer/in: RiOVG Dicke  
                  zugleich stellvertretender Vorsitzender  
                  Ri'inOVG Nordmann  
                  Ri'inVG Martwich

#### Geschäftsbereich

1	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Seil- und Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht	04 80
2	Feiertagsgesetz	04 92
3	Polizei- und Ordnungsrecht sowie Verfassungsschutzrecht soweit nicht der 3. oder 5. Senat zuständig sind	05 00 17 00
3.1	Polizeirecht	05 10
3.1.1	Waffenrecht	05 11
3.1.2	Jagd- und Fischereirecht	04 40
3.1.3	Versammlungsrecht	05 12
3.2	Ordnungsrecht, einschl. Abschleppkosten	05 20
3.2.1	Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz	05 21
3.2.2	Jugendschutz (Streitigkeiten nach dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit)	15 40
3.2.3	Streitigkeiten, die durch die Anwendung des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens bestimmt sind	05 20
3.2.4	Obdachlosenrecht	05 22
3.2.5	Vereinsrecht	05 23
3.2.6	Sammlungsrecht	05 24
3.2.7	Brand- und Katastrophenschutz	05 25
3.2.8	Tierschutz	05 26
3.2.9	Glücksspielrecht, Lotterierecht, soweit nicht der 3. Senat zuständig ist	05 70

3.3	Personenordnungsrecht	05 30
3.3.1	Namensrecht	05 31
3.3.2	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
3.3.3	Melderecht	05 33
3.3.4	Pass- und Ausweisrecht	05 34
3.3.5	Datenschutzrecht	05 35
3.3.6	Recht der statistischen Erhebungen	05 36
4	Ausländerrecht	06 00
5	Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern (Asylsuchende aus Afrika, Afghanistan und der Türkei) einschl. Eilverfahren	07 10 07 20 08 10 08 20
	Sichere Drittstaaten alle Herkunftsländer einschl. Eilverfahren	18 10 06 19 10 06
6	Enteignungsrecht	09 60
6.1	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
6.2	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
6.3	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
6.4	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wasser-, Verkehrs-, Ernährungssicherstellungsgesetz)	09 64
7	Umweltrecht, soweit nicht der 1. oder 5. Senat zuständig sind	10 00
7.1	Berg- und Energierecht	10 10
7.1.1	Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
7.1.2	Energierecht	10 12
7.2	Atom- und Strahlenschutz	10 13
7.3	Umweltschutz, soweit nicht der 1. oder 5. Senat zuständig sind	10 20
7.3.1	Recht der Gentechnik	10 50
7.3.2	Abfallbeseitigungsrecht, einschl. Anschluss- und Benutzungszwang	10 22
7.4	Wasserrecht einschl. Wasserverbandsrecht	10 30

7.5	Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40 11 21
7.6	Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	10 60
7.7	Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)	10 70
8	Planfeststellungs-, Plangenehmigungsverfahren (einschl. planersetzen- de Genehmigungen und vergleichbare Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus den Sachgebieten	
8.1	Straßen- und Wegerecht	10 40
8.2	Bergrecht	10 10
8.3	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Seilbahn- und Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht	04 80
8.4	Energierecht	10 12
8.5	Wasserrecht	10 30
9	Kriegsfolgenrecht	15 60
9.1	Häftlingshilferecht, Heimkehrerrecht und Kriegsgefangenenentschädigung	15 62
9.2	Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
9.3	Requisitions- und Besatzungsschädenrecht	15 64
9.4	Wiedergutmachungsrecht	13 70
9.4.1	Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
10	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz und Informationszugangsgesetz	17 30
11	Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22
12	Verfahren nach § 201 GVG i.V.m. Art. 8 des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren	17 00

## 5. Senat

Vorsitzender: VPräsOVG Theis  
Beisitzer/in: Ri'inOVG Dr. Bork  
zugleich stellvertretende Vorsitzende  
RiSG Jensen mit 0,5 AKA bis zum 31.07.2019 und  
mit 1,0 AKA ab dem 01.08.2019

### Geschäftsbereich

1	Verkehrsrecht ohne Abschleppkosten und soweit nicht sonst der 4. Senat zuständig ist	05 50
1.1	Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
1.2	Personenbeförderungsrecht	05 52
1.3	Güterkraftverkehrsrecht	05 53
1.4	Luftverkehrsrecht einschl. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren (einschl. planeretzende Genehmigungen und vergleichbare Verfahren), sog. Negativatteste sowie vorzeitige Besitzeinweisungen aus dem Sachgebiet	05 54
1.5	Wasserverkehrsrecht	05 55
1.6	Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
2	Regionalplanung Windenergie	09 10
3	Immissionsschutzrecht	10 21
4	Asylrecht einschl. Verteilung von Asylbewerbern (Asylsuchende aus Syrien)	18 10 18 20 19 10 19 20
5	Verwaltungsgebührenrecht aus den vorstehenden Sachgebieten	11 22

## 10. Senat

### Senat für Flurbereinigung (Flurbereinigungsgericht)

Vorsitzender: VPräsOVG Theis  
Beisitzerin: Ri'inOVG Nordmann, zugleich 1. stellvertr. Vorsitzende  
Vertreter: RiOVG Wilke, zugleich 2. stellvertr. Vorsitzender

#### Geschäftsbereich

Flurbereinigung

04 31

---

## 11. Senat

### Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes

Vorsitzender: VRiOVG Bruhn  
stellvertr. Vorsitzende: VRi'inOVG Voß-Güntge

#### Geschäftsbereich

Personalvertretungsrecht des Bundes

13 81

---

## 12. Senat

### Fachsenat für Mitbestimmungssachen des Landes

Vorsitzender: VRiOVG Bruhn  
stellvertr. Vorsitzende: VRi'inOVG Voß-Güntge

#### Geschäftsbereich

Mitbestimmungsrecht der Landes

13 82

### 13. Senat

#### Senat für Richtervertretungssachen

Vorsitzender: VPräsOVG Theis  
Beisitzer/in: VRi'inOVG Voß-Güntge, zugleich stellvertr. Vorsitzende  
RiOVG Wilke

#### Geschäftsbereich

Recht der Richtervertretungen 13 90

---

### 14. Senat

#### Senat für Disziplinarsachen des Landes (Disziplinargericht Land)

Vorsitzende: Präs'inOVG Thomsen  
Beisitzer/in: Ri'inOVG Alves Ferreira, zugleich stellvertr. Vorsitzende  
RiVG Gesche  
Ri'inVG Martwich  
RiVG Dr. Willers  
Ri'inVG Härtling ab dem 01.07.2019

#### Geschäftsbereich

Disziplinarrecht Land 14 20

---

### 15. Senat

#### Fachsenat für Entscheidungen nach § 99 Abs. 2 VwGO

(Die Amtsperiode endet am 31.12.2019.)

Vorsitzender: VPräsOVG Theis  
Beisitzerinnen VRi'inOVG Voß-Güntge, zugleich stellvertr. Vorsitzende  
Ri'inOVG Dr. Köster

Vertreterinnen in der heranzuziehenden Reihenfolge:  
Ri'inOVG Nordmann  
Ri'inOVG Hilgendorf-Petersen  
Präs'inOVG Thomsen

#### Geschäftsbereich

§ 99 Abs. 2 VwGO

## 16. Senat

### Senat für Disziplinarsachen des Bundes (Disziplinargericht Bund)

Vorsitzende: Präs'inOVG Thomsen  
Beisitzer/in: Ri'inOVG Alves Ferreira, zugleich stellvertr. Vorsitzende  
RiVG Gesche  
Ri'inVG Martwich  
RiVG Dr. Willers  
Ri'inVG Härtling ab dem 01.07.2019

### Geschäftsbereich

Disziplinarrecht Bund

14 10

---

### Großer Senat

Vorsitzende: Präs'inOVG Thomsen  
Vertreterin: Ri'inOVG Alves Ferreira

Bestellte Mitglieder: NN  
RiOVG Wilke, Vertreter

VRi'inOVG Voß-Güntge  
Ri'inOVG Dr. Köster, Vertreterin

VRiOVG Bruhn  
RiOVG Dicke, Vertreter

VPräsOVG Theis  
Ri'inOVG Dr. Bork, Vertreterin

## II. Vertretung

Der/Die Vorsitzende jedes Senats wird im Falle der Verhinderung durch die oder den stellvertretende/n Vorsitzende/n des Senats vertreten. Ist diese oder dieser verhindert, übernimmt das nach diesem Geschäftsverteilungsplan in der Besetzungsliste des jeweiligen Senats an nächster Stelle genannte anwesende Mitglied des Senats die Vertretung. Richterinnen und Richter im 2. Hauptamt können nicht den Vorsitz führen.

Die Senate vertreten sich wie folgt:

Der 1. Senat vertritt den 2. Senat,  
der 2. Senat vertritt den 3. Senat,  
der 3. Senat vertritt den 4. Senat,  
der 4. Senat vertritt den 5. Senat,  
der 5. Senat vertritt den 1. Senat.

In dem zur Vertretung verpflichteten Senat ist das an letzter Stelle im vorstehenden Geschäftsverteilungsplan für den jeweiligen Senat (I.) genannte Mitglied heranzuziehen. Ist dieses verhindert, richtet sich die Heranziehung nach dem Besetzungsplan in aufsteigender Reihenfolge. Sind auch die hiernach zur Vertretung berufenen Richterinnen und Richter verhindert, übernehmen die Richterinnen und Richter der dem zu vertretenden Senat in der Nummer nachfolgenden Senate - mit Ausnahme des 10. bis 16. Senats - die Vertretung in der Reihenfolge der Senatsnummer mit der Maßgabe, dass auf den 5. Senat der 1. folgt.

Von der Vertretung ausgenommen sind Richterinnen und Richter mit einer Stelle von weniger als  $\frac{1}{2}$ .

Für verhinderte Mitglieder des Senats für Richterververtretungssachen (13. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung in ihrem jeweiligen Stammsenat.

Für die weitere Vertretung in dem Fachsenat für Personalvertretungssachen des Bundes (11. Senat) sowie dem Fachsenat für Mitbestimmungssachen des Landes Schleswig-Holstein (12. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung zunächst im und sodann für den 4. Senat.

Für die Vertretung in dem Senat für Disziplinarsachen des Landes Schleswig-Holstein (14. Senat) sowie dem Senat für Disziplinarsachen des Bundes (16. Senat) gilt die allgemeine Vertretungsregelung zunächst im und sodann für den 2. Senat.

### III. Bereitschaftsdienst an Wochenenden, Feiertagen oder sonst dienstfreien Tagen

Die Rufbereitschaft besteht freitags - außer Feiertagen - und an Tagen vor Feiertagen von 16 Uhr bis 21 Uhr, samstags - außer an Feiertagen - von 10 Uhr bis 17 Uhr, sonn- und feiertags (einschl. 24. und 31.12.) von 10 Uhr bis 11 Uhr. Bei einem Monatswechsel während der Bereitschaftsperiode bleibt der Senat zuständig, in dessen Periode der Beginn des Bereitschaftsdienstes fällt. Wer Rufbereitschaft hat, versucht die Mitglieder des laut Geschäftsverteilung zuständigen Senats zu aktivieren. Gelingt dies nur zum Teil, wird der oder die Rufbereitschaft leistende vertretungsweise Mitglied des zuständigen Senats. Lässt sich der zuständige Senat insgesamt nicht aktivieren, ist der oder die Rufbereitschaft Leistende zuständig für Vorsitz und Berichterstattung. Im Übrigen verbleibt es bei der regulären Vertretungsregelung.

Die Rufbereitschaft verteilen die Senate auf ihre ordentlichen Mitglieder intern und teilen dies der Verwaltung jeweils spätestens einen Arbeitstag vor Ablauf des Vormonats mit. Vor Beginn des Bereitschaftsdienstes ist ein Tausch mit anderen Senaten möglich. Ein Wechsel während der Rufbereitschaft ist ausgeschlossen.

Rufbereitschaft leisten die Senate 2019 wie folgt:

Januar	- 1. Senat	Juli	- 2. Senat
Februar	- 2. Senat	August	- 3. Senat
März	- 3. Senat	September	- 4. Senat
April	- 4. Senat	Oktober	- 5. Senat
Mai	- 5. Senat	November	- 1. Senat
Juni	- 1. Senat	Dezember	- 2. Senat

#### **IV. Besetzung der Senate mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzern**

1. Den Senaten werden die aus dem Aushang A (hier nicht veröffentlicht) ersichtlichen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und Beisitzerinnen und Beisitzer zugeteilt.
2. Für die Mitwirkung im 1. bis 5. Senat werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen der Senate jeweils in der Reihenfolge der für diese Senate aufgestellten Liste herangezogen. Maßgebend für die Reihenfolge ist das Datum der Ladungsverfügung des/der Senatsvorsitzenden. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung gilt als eine Sitzung des Senats. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist die ehrenamtliche Richterin oder der ehrenamtliche Richter, die oder der auf der Liste als nächste oder nächster aufgeführt ist, heranzuziehen. Die oder der Verhinderte gilt als herangezogen. Fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtliche Richter bereits geladen waren, so gelten diese als herangezogen.
3. Auf die Hilfsliste (Anhang B; hier nicht veröffentlicht) ist dann zurückzugreifen, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter kurzfristig unvorhergesehen verhindert ist. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste erfolgt in der Reihenfolge der aufgestellten Liste.
4. Für die Heranziehung der landwirtschaftlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des 10. Senats gilt die Regelung unter Ziffer 2. mit der Maßgabe, dass im Falle der Verhinderung einer landwirtschaftlichen Beisitzerin oder eines landwirtschaftlichen Beisitzers zunächst dessen Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter zu laden ist.
5. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer des 11. Senats und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 12. Senats gelten die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes bzw. des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holstein.
6. Für die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des 14. und des 16. Senats gelten die Bestimmungen des Landesdisziplinargesetzes und des Bundesdisziplinargesetzes.

Die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer werden in der Reihenfolge der jeweiligen Liste herangezogen, und zwar fortlaufend über das Geschäftsjahr hinaus. Ist die Reihenfolge durchlaufen, so wird wieder von vorn begonnen.

Heranzuziehen sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer des Verwaltungszweigs und - innerhalb des Verwaltungszweigs - der Laufbahngruppe, denen die Beamtin oder der Beamte angehört, gegen die oder den sich das Disziplinarverfahren richtet. Stehen Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer derselben Laufbahngruppe nicht zur Verfügung, sind

Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Zudem ist § 41 Abs. 2 LDG zu berücksichtigen. Existiert eine höhere Laufbahn nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, sind Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige für den 14. Senat in der Reihenfolge Allgemeine Dienste einschließlich Gesundheits- und soziale Dienste, agrar- und umweltbezogene Dienste sowie technische Dienste, Justiz, Polizei, Steuerverwaltung, Bildung und wissenschaftliche Dienste, Kommunalverwaltung einschließlich Feuerwehr und für den 16. Senat ist in der Reihenfolge Allgemeine Verwaltung, Finanzen, Post, Telekom, Bahn und Wehrverwaltung heranzuziehen. Ist auch das nicht möglich, sind die Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer der nächsthöheren Laufbahngruppe, ist auch das nicht möglich, der nächstniedrigeren Laufbahngruppe heranzuziehen.

Erstreckt sich eine Disziplinarsache im 14. oder 16. Senat auf mehrere Sitzungstage, bleibt die Besetzung bis zu ihrem Abschluss unverändert. Wird eine Disziplinarsache verlegt, sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen, die für den ursprünglichen Sitzungstag geladen waren. Ist eine ehrenamtliche Richter oder ein ehrenamtlicher Richter verhindert, finden die Regelungen bei Verhinderung Anwendung.

7. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter entscheidet die oder der Vorsitzende des Senats.

## **V. Verteilung der Streitsachen auf die Senate**

Der zu Beginn des Geschäftsjahres - dies ist für den 5. Senat der 1. Mai 2019 - zuständige Senat übernimmt jeweils die anhängigen Verfahren mit Ausnahme der Verfahren aus dem Gebiet "Sonstiges" (Sachgebietsnummer 17 00); diese verbleiben in den bisherigen Senaten.

Maßgebend für die Zuständigkeit der Senate ist das Rechtsgebiet, das für den angefochtenen Verwaltungsakt oder das umstrittene Rechtsverhältnis bestimmend ist. Rechtsgebiete sind die Hauptgruppen (Endziffern 00), Untergruppen (Endziffer 0) und Einzelsachgebiete (Endziffer 1-9) des in den Geschäftsverteilungsplan übernommenen „Verzeichnisses zum Abschnitt Sachgebiet der Zählkarten aus der Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit“. Die Zuständigkeit der Senate bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einzelsachgebiet, wenn das Einzelsachgebiet bei keinem Senat aufgeführt ist, nach der Untergruppe, und, wenn weder das Einzelsachgebiet noch die Untergruppe einem Senat zugewiesen sind, nach der Hauptgruppe.

Für die Zuständigkeiten der Senate in Asylverfahren ist maßgebend jeweils das vom Bundesamt dessen Entscheidung zugrunde gelegte Herkunftsland, es sei denn, ein anderes ergibt sich eindeutig oder es handelt sich um ein Dublin-Verfahren oder Sicherer-Drittstaat-Verfahren.

Bei Zweifeln über die Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

## **VI. Güterichter**

Zu Güterichtern/Güterichterinnen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

VRi'inVG Bussert, Ri'inVG Gienke, Ri'inOVG Dr. Köster,

VRi'inVG Krüger, RiOVG Wilke (bis zum 30.09.2019), RiVG Zerrenner.